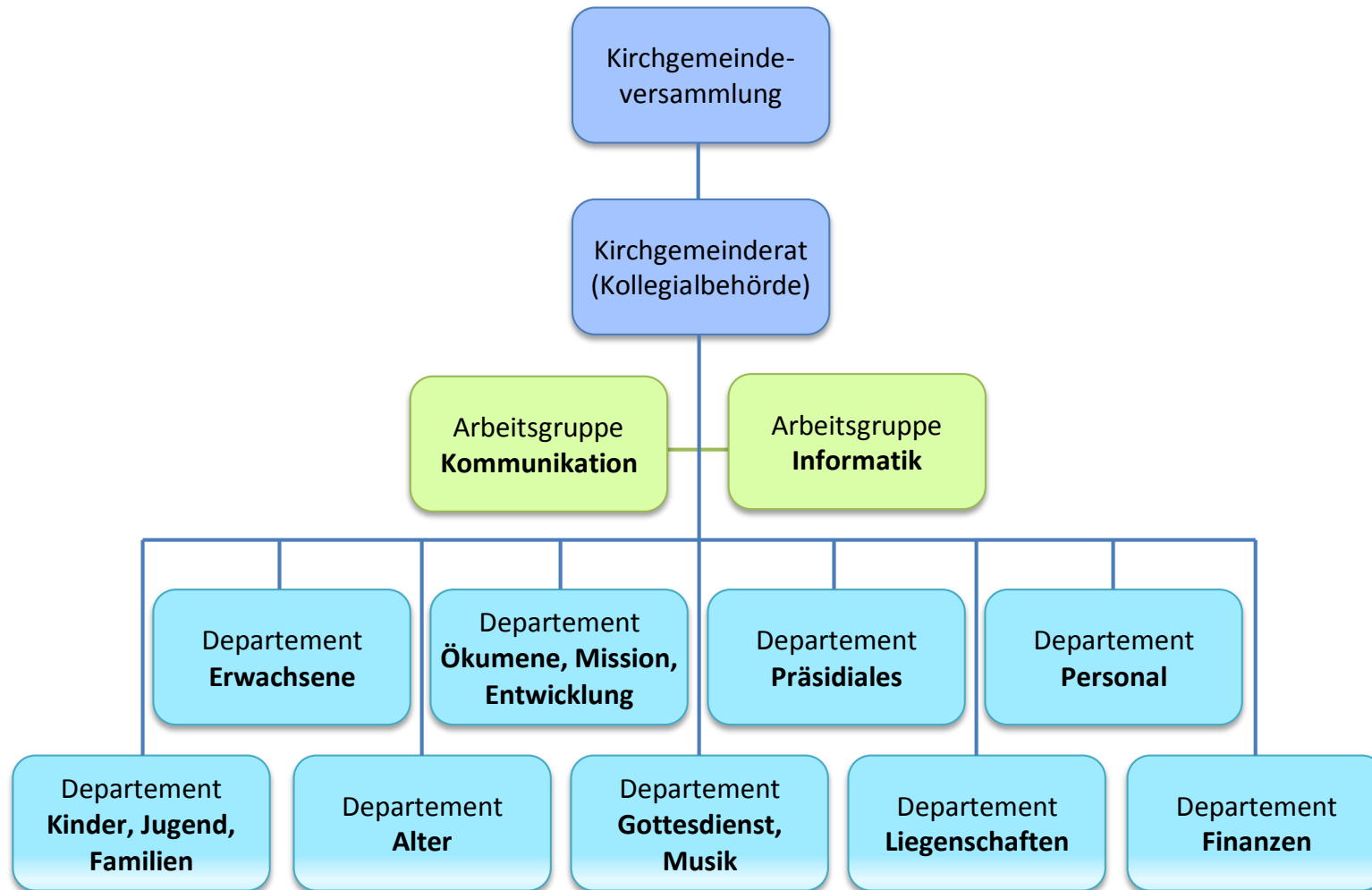


Organigramm der Reformierten Kirche Ostermündigen



1 Grundlagen

Das Organisationsreglement der Reformierten Kirche Ostermündigen bildet den Rahmen für dieses Dokument, insbesondere:

- Art. 23, Kirchgemeinderat, Aufgaben
- Art. 26, Departemente, Allgemeines
- Art. 39, Verantwortlichkeit, Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

2 Einleitung

Mit der Ausgangslage, dass der Kirchgemeinderat den Auftrag hat, zusammen mit den Mitarbeitenden die Kirchgemeinde zu leiten¹, wird im Sinne einer differenzierten gemeinsamen Leitung die Aufbauorganisation bzw. das Rollenmodell in zwei Bereiche unterteilt:

- **hierarchisch**: Aus rechtlicher und personell-administrativer Sicht trägt der Kirchgemeinderat alleine die Verantwortung. Er unterschreibt Verträge und genehmigt die Anträge im Rahmen des Organisationsreglements.
Der Kirchgemeinderat setzt auf der nächsten Stufe pro Berufsgruppe Teamleitende ein, die die Verantwortung für ihr Team aus personell-administrativer Sicht tragen.
- **partnerschaftlich**: Das Gemeindeleben kann und soll nicht hierarchisch, sondern konsensorientiert organisiert sein.

3 Juristische Verantwortung und personell-administrativer Bereich

Dieser Bereich ist klar hierarchisch aufgebaut und wird mittels Rollen- und Stellenbeschrieben definiert. Der Kirchgemeinderat hat die Hauptleitung und setzt Teamleitungen in den Berufsgruppen (Ämter und Dienste gemäss Kirchenordnung) ein.

Als **Ämter** werden in der Kirchenordnung die folgenden Berufsgruppen verstanden:

- Pfarrteam (Pfarramt)
- KUW-Team (Katechetisches Amt)
- Team Sozialdiakonie (Sozialdiakonisches Amt)

¹ **Kirchenverfassung** der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Art. 8 Aufgaben der Kirchgemeinden: ⁶ Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat und Pfarrer arbeiten gemeinsam am Aufbau der Gemeinde.

Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura, Art. 110 Auftrag: ¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.

Als **Dienste** werden in der Kirchenordnung die folgenden Berufsgruppen verstanden:

- Sigristenteam
- Administration
- Finanzverwaltung
- Organistenteam

Dabei gilt gemäss Kirchenordnung der Grundsatz, dass die verschiedenen Ämter und Dienste gleichwertig, jedoch nicht gleichartig sind.

Inhaltlich gehören in diesen juristischen und personell-administrativen Bereich die Rolle Arbeitgeber und Teamleitung mit den folgenden Aufgabenbereichen:

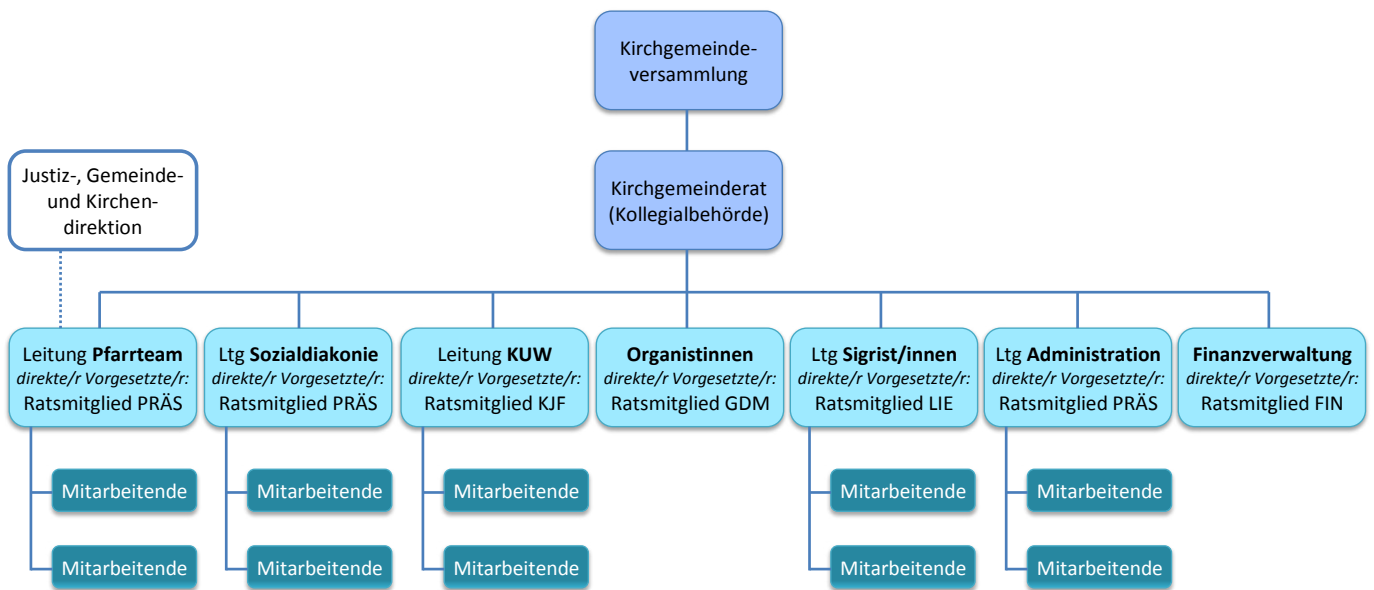
Arbeitgeber (Kirchgemeinderat):

- Verträge unterschreiben
- Anstellungsbedingungen festlegen
- neue Mitarbeitende anstellen
- Lohnpolitik definieren
- Personalstrategie definieren
- Disziplinarische Massnahmen einleiten

Teamleitung (Mitarbeitende):

- Team entwickeln
- Mitarbeitergespräche durchführen (Ziele vereinbaren und überprüfen)
- Mitarbeitende fördern (z.B. Weiterbildung)
- persönliche Ziele der Mitarbeitenden überprüfen
- Stellvertreter- und Ferienregelungen ausarbeiten
- nur Leitung Pfarrteam und Team Sozialdiakonie: Co-Leitung der Kollegiumssitzungen (Koordinationssitzung aller Mitarbeitenden) wahrnehmen

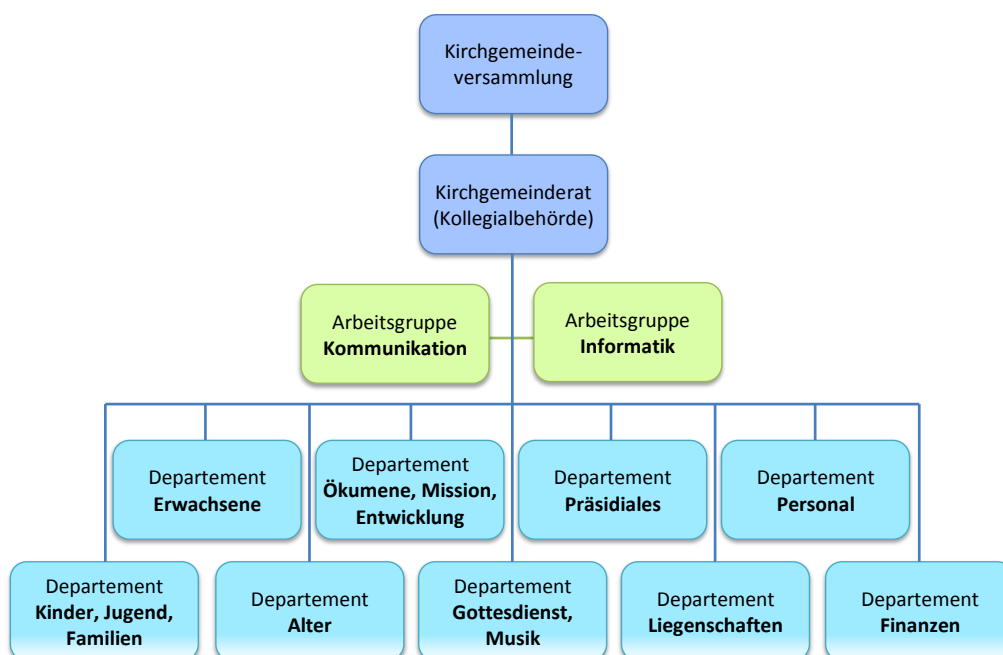
Die Rolle Teamleitung wird in einem separaten Dokument beschrieben.



4 Partnerschaftlich organisierte Bereiche

Als Grundsatz gilt, dass der **Kirchgemeinderat** und die **Mitarbeitenden** als **gleichwertige Partner** für das Gemeindeleben verantwortlich sind. Dazu gehören auch die Unterstützungsbereiche Finanzen und Liegenschaften, wie auch die Gemeindeentwicklung (strategische Entwicklung). Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen sind in den einzelnen Departementsverordnungen geregelt.

In jedem Themenbereich (Departement, Arbeitsgruppe) sind grundsätzlich Ratsmitglieder, Mitarbeitende und optional Gemeindemitglieder und externe Fachpersonen vertreten.



5 Genehmigung

Das vorliegende Organigramm der Reformierten Kirche Ostermündigen wurde an der Kirchgemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2012 genehmigt.